



Wir in Zaisenhausen bleiben zu Hause!

Liebe Mädels und Jungs in Zaisenhausen,

ihr habt eure Freunde ganz schön lange nicht mehr gesehen oder mit ihnen gespielt. Ihr könnt den Kindergarten und die Schule nicht besuchen und ein Treffen auf dem Spielplatz ist auch nicht möglich. Da wäre es doch schön, wenn man seinen Freunden eine kleine Freude machen kann. Wie?, fragt ihr euch jetzt? Ich sage es euch: Mit dem letzten Thema für unseren WETTBEWERB!

Auch dieses Bild könnt ihr an eure Haustür oder an ein Fenster hängen, so dass jeder sehen kann, wo in Zaisenhausen ein Kind zu Hause bleibt, das hilft, dass sich das Virus nicht ausbreitet.

Das Thema für diese Woche
(17.04. bis 23.04.2020) heißt: FREUNDE

Lasst euch ein schönes Bild mit Freunden einfallen. Damit könnt ihr euren Freunden zeigen, dass ihr an sie denkt, wenn sie euer Bild auf einem Spaziergang mit ihren Eltern entdecken können. Und damit macht ihr ihnen eine riesengroße Freude!



Aber vergesst nicht, auch ihr selbst könnt euch freuen! Wer es geschafft hat, zu allen Themen ein Bild zu malen, kann eine Überraschung gewinnen!

Packt also eure 4 Bilder in einen Briefumschlag, schreibt euren Namen, Adresse und die Telefonnummer darauf und werft ihn in den Rathaus-Briefkasten.

Ich wünsche euch ganz viel Spaß beim letzten Bild und gute Laune beim Malen!

Eure Bürgermeisterin
Cathrin Wöhrle

Bitte beachten!

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 18. Woche (27.04. – 03.05.2020) ist Montag, 27.04.2020, 9.00 Uhr
Anzeigenschluss in der 18. Woche (27.04. – 03.05.2020) ist Montag, 27.04.2020, 9.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Zaisenhausen, Landkreis Karlsruhe Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 26.10.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Zaisenhausen beschlossen. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.02.2017.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Zaisenhausen (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnot befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Der Benutzer ist aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer nicht mehr auf die Unterkunft angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um unentgeltliche Aufnahmen von angemessener Dauer (Besuch);
 - b) die Unterkunft zu anderen, als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - e) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - f) Nachschlüssel der Wohnung oder des benutzten Raumes anfertigen lassen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei dem vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind dazu berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere:
 - a) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruchs-, Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;

- b) bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Zaisenhausen und dem Vermieter beendet wird;
 - c) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Hausangehörigen unterbelegt ist. Bei Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass pro Person in der Regel ca. 7 m² Raum, inkl. Gemeinschaftsfläche (z.B. Bad, Küche), zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Hausangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
 - d) der Benutzer oder seine Hausangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 - e) der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
 - f) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
 - g) dem Benutzer in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
 - h) die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 - i) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet wurde, nicht ausschließlich für Wohnzwecke oder von nicht eingewiesenen Personen benutzt wird;
 - j) mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Kommt der Benutzer mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

- (1) Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnung

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrnehmung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Bauliche Veränderungen oder Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahme-rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Benutzer seine zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 4).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft und bei wohngemeinschaftlich genutzten Unterkünften die anteilig zugewiesene Wohnfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Unterkunft
- a) in der Auggartenstraße 34 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,00 €;
 - b) in der Friedrichstraße 17 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,00 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenschildpflicht

- (1) Die Gebührenschildpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenschildpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 3.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
 - c) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer a ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
 - d) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer c ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
 - e) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer d ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;
 - f) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer e ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
 - g) entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
 - h) entgegen § 6 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - i) entgegen § 8 Absatz 1 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
 - j) entgegen § 8 Absatz 2 die Nachtruhe Anderer stört;
 - k) entgegen § 9 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14. Februar 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 26.10.2016

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Spende von Desinfektionsschutzmittel und Mundschutz für die Gemeinde Zaisenhausen



Das Corona-Virus hält alle weiter in Atem. Doch gerade in der Krisenzeit zeigt sich die hohe Solidarität und dass alle näher zusammenrücken. Diesen Zusammenhalt darf auch die Gemeinde Zaisenhausen erfahren.

Alt-Gemeinderat Friedbert Doll unterstützt mit einer Spende von 20 Liter Desinfektionsschutzmittel sowie 100 Mund- und Nasenschutzmasken.

Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle freut sich sehr über diese Spende und bedankt sich herzlich für die Anteilnahme.

Absetzung der Abwassergebühren bei Poolbefüllung

In den vergangenen Jahren war es möglich, für Poolbefüllungen einen Antrag auf Absetzung der Abwassergebühr zu stellen, vorausgesetzt dass das Abwasser nicht der Kanalisation zugeführt wird.

Dies ist aus rechtlichen Gründen seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr möglich.

Anschlussinhaber haben allerdings die Möglichkeit, einen separaten Zwischenzähler für Gartenwasser installieren zu lassen. Der Anschlussinhaber ist auch hier verpflichtet, eventuell entstehendes Abwasser nicht der Kanalisation zuzuführen. Der Zähler muss frostfrei angebracht sein. Die Kosten für eventuelle Zuleitungen und Schutzmaßnahmen sind vom Anschlussinhaber zu tragen, die einmalige Installation des Zählers ist hingegen für den Anschlussinhaber kostenfrei. Die jährliche Zählermiete beträgt derzeit 48,15 € inklusive Umsatzsteuer. Der Preis für Abwasser, der hierdurch eingespart werden kann, beträgt 2,63 € pro m³.

Bei Interesse an einem Gartenwasserzähler wenden Sie sich bitte an Frau Stefanie Sailer 07258/910940 (Di. – Do. vormittags).

Tierhinterlassenschaften

Wir bitten dringend um Beachtung:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es ist erfreulich zu sehen, dass die Hundetoiletten von der überwiegenden Zahl der Hundebesitzer angenommen und genutzt werden. Trotzdem stößt man immer wieder im gesamten Ortsgebiet auf „Tretminen“. In diesem Zusammenhang bitten wir **alle** Tierhalter -insbesondere auch Pferdebesitzer- die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zeitnah zu beseitigen. Die Hinterlassenschaften eines Pferdes auf öffentlichen Straßen und Wegen stellen für Fußgänger, Radfahrer etc. ein großes Ärgernis dar. Dabei haben Reiter in Bezug auf den

Pferdekot dieselben Pflichten wie ein Hundehalter. Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen reitet und sein Tier verunreinigt diese, ist verpflichtet, den Kot unverzüglich zu beseitigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.
Im Rahmen eines verträglichen Miteinanders sollte es selbstverständlich sein, dass die Nutzer öffentlicher Wege gegenseitige Rücksichtnahme praktizieren.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Zusätzliche Flächenlose (Sturmholz) werden angeboten

Durch den Sturm bedingt gibt es im Nachgang (zu den noch vorhandenen „normalen“ Flächenlose Nr. 3, 7 und 11) neue Flächenlose (Sturmwurf). Dies sind die nachfolgend aufgeführten Lose:

- Los Nr. 14 mit 12 Ster (geschätzt) zum Preis von 120,00 € Lange Löhren.
- Los Nr. 16 mit 4 Ster (geschätzt) zum Preis von 30,00 € Lange Löhren (hier muss noch ein Stamm abgesägt werden).
- Los Nr. 17 mit 5 Ster (geschätzt) zum Preis von 40,00 € Lange Löhren (hier muss noch ein Stamm abgesägt werden).
- Los Nr. 18 mit 2 Ster (geschätzt) zum Preis von 20,00 € Nassenhardt.
- Los Nr. 19 mit 5 Ster (geschätzt) zum Preis von 75,00 € Hege-nich, am Weg.

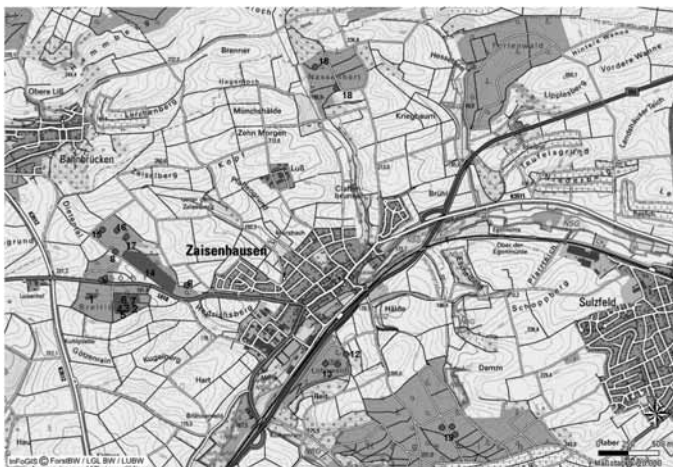
Wer Interesse hat meldet sich bitte bei Herrn Richter, Gemein-dekasse, entweder telefonisch unter 07258/910950 oder per Mail an gemeindekasse@zaisenhausen.de.

Der Käufer erhält auf dem Postweg eine Rechnung. Der Betrag ist dann an die Gemeindekasse zu überweisen. **Barzahlungen sind derzeit wegen des Corona-Virus nicht möglich.**

Losverzeichnis 2020 (Flächenlose / Sturmholz)

Los-Nr.	Menge in Ster-unverbindlich geschätzt	Eingabe-Preis	Bemerkungen	Waldort
3	10	150,00 €	wenn gefällt werden muss 200,00	Breitlöhren
7	10	150,00 €	wenn gefällt werden muss 200,00	Breitlöhren
11	15	100,00 €	Flächenlos	Heimengrund
14	12	120,00 €	Sturmwurf	Langlöhren
16	4	30,00 €	Sturmwurf, hier muss noch ein Stamm abgesägt werden	Langlöhren
17	5	40,00 €	Sturmwurf, hier muss noch ein Stamm abgesägt werden	Langlöhren
18	2	20,00 €	Sturmwurf	Nassenhardt
19	5	75,00 €	Sturmwurf	Hege-nich, am Weg

Losverzeichnis 2020 (Flächenlose/Sturmholz)



Lageplan zu den Flächenlosen

Brennholz-Lang (Polter)

Hiermit bitten wir, alle brennholzinteressierten Bürger **bis Ende April** Ihr Interesse an Brennholz-Lang (Polter) zu bekunden. Danach werden die Restmengen an die Industrie verkauft.

Folgende Polter sind noch zu haben:

Hege-nichwald (Holzliste 401)

- Los Nr. 17, Esche, 2,60 Fm
 - Los Nr. 30, Esche, 5,31 Fm
 - Los Nr. 33, Esche, 2,99 Fm
 - Los Nr. 34, Esche, 3,03 Fm
 - Los Nr. 40, Esche, 3,69 Fm
- Der Preis beträgt 56,00 € je Festmeter (Fm).

Heimengrund-Wald (Holzliste 402)

- Los Nr. 10, Roterle, 5,62 Fm
 - Los Nr. 11, Esche, 3,15 Fm
 - Los Nr. 12, Esche, 5,39 Fm
 - Los Nr. 13, Roterle, 7,94 Fm
 - Los Nr. 14, Esche, 6,53 Fm
 - Los Nr. 15, Esche, 6,37 Fm
 - Los Nr. 16, Esche, 4,77 Fm
- Der Preis beträgt 56,00 € je Festmeter (Fm).

Der Käufer erhält auf dem Postweg eine Rechnung. Der Betrag ist dann an die Gemeindekasse zu überweisen. **Barzahlungen sind derzeit wegen des Corona-Virus nicht möglich.**

Interessenden melden sich bitte bei Herrn Richter, Gemein-dekasse entweder telefonisch unter 07258/910950 oder per E-Mail an gemeindekasse@zaisenhause.de.

Holzdiebstahl ist kein Kavaliersdelikt

In den letzten Wochen ist im Gemeindewald Zaisenhausen Holz-Diebstahl beobachtet worden. Es wurden Sturmwürfe ohne Absprache oder Rückfragen zersägt und teilweise abge-fahren.

Dabei wurden auch wertvolle Stammholzteile zersägt. Dadurch entstand durch das entwendete Holz finanzieller Schaden.

Holz-Diebstahl ist kein Kavaliersdelikt und keine Ordnungs-widrigkeit, sondern es handelt sich dabei um einen Straftat-bestand, den die Forstbehörde verfolgen wird.

Spermüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirt-schaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

- um Spermüll anzumelden: 0800/2982030
- Mülltonne bestellen: 0800/2982020
- Reklamationen: 0800/2160150

Wir gratulieren



Altersjubilare

22.04. Franz Herbich 90 Jahre
Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Nicht warten bis die beste Zeit kommt, sondern die jetzige zur besten machen.
(Monika Minder)